# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtsblatt der Eisenbahn-Generaldirektion Karlsruhe. 1920-1922 1921

10 (25.2.1921)

# Amtsblatt

# der Eisenbahn:Generaldirektion Karlsruhe

Mr. 10

Karleruhe, den 25. Februar

1921

#### 3 nhalt:

Grundfate über bie Berwendung ber Bugmeifter im Berjonen- und Conellzugedienft.

Rr. 30. Bergütungen für Leiftungen ber Reichseisenbahnen für | Nr. 32. Flidfinbe für Aleiderausbesserungen bes Eifenbahnversonals. Dritte. Eijenbahnwagen.

## A. Berwaltungs=, Raffen= und Rechnungsangelegenheiten.

Rr. 30. Bergütung für Leiftungen ber Reichseifenbahnen für Dritte.

Ar 5. R 24. Rr. M 82. (2161. 10. 25. 2. 21.) I. Die Berfügung Rr. 439 E vom 14. Dezember 1917, Berordnungsblatt Dr. 11 von 1917 wird mit sofortiger Wirfung wie folgt geandert und ergangt:

1. Die Anmerkung unter Biffer 2 gu I c 2 auf Seite 54 erhalt folgende Jaffung:

Unmerkung zu I c 2 : Bei Arbeiten im Busammenhang, die längere Zeit beanspruchen, ift als Tagestreffnis 1/300 und als Monatstreffnis 1/12 der Jahresbezüge zu rechnen. Für vorausgehende, zwischenliegende oder nachfolgende Bruchteile eines Tages ist 1/8 des Tagestreffnisses unter Aufrundung auf volle 10 R als Stundenfat anzurechnen. Bei Berechnung ber Stundengahl ift Ab- und Bugang einzurechnen; angefangene Stunden gablen voll. Arbeiten, die nur einige Tage oder teinen vollen Tag beanspruchen, find lediglich nach festen Stundenfägen mit

10 M für Beamte und Beamtenanwärter, Befoldungsgruppe I bis V

und 17 16 " für bie Stunde, angefangene Stunde boll, gu berechnen.

2. Biffer 5 Geite 54 erhalt folgenden Wortlaut:

"5. die Roften der Bauteile, Bauftoffe, Gerate, Apparate ubgl. famt Bufchlagen für allgemeine Roften und Frachten. Die Bauteile, Bauftoffe, Gerate, Apparate udgl., Die aus Beitanben ber Gifenbahnverwaltung entnommen werden, find nach ben Borbemerfungen jum Material-, Berate- und Apparatentarif zu den gurzeit ber Abgabe geltenben Beschaffungspreisen zu berechnen. Diese find beim Materialamt der Gifenbahn Generalbireftion zu erheben. (Bu vergl. Erlaß Mat 58 B, Nachrichtenblatt 104/1920, Abteilung XIII, Ifd. Rr. 7.) Für mietweise Uberlaffung folder Gegenftande ift ein Mietzins zu berechnen, burch den eine angemeffene Berginfung des Wertes und Entschädigung fur Abnutung gefichert ift. Bei Bermietung von Oberbaumaterialien find die Bestimmungen des § 51 ber Materialienordnung (Dienstanweifung Dr. 380) zu beachten. Für Schotter aus bahneigenen Bruchen und Gruben ift ein Bufchlag für Bruchzins, Uberfuhrgebühr und gegebenenfalls für Bagenmiete einzurechnen.

Für die Abnuhung der vom Bahnpersonal etwa benutten bahneigenen Geräte wird feine besondere Gebühr berechnet.

3. Unter i Seite 56 ift bie Baufchgebuthr von 180 M in 210 M zu andern und hinter "erfolgte" einzuschalten;

"Borprüfung und"; ferner ift einzuschalten hinter "erhoben": Beanspruchen die Abnahmen feine volle Tagesleiftung, so ift die aufgewendete Zeit mit 1/4, 1/2 ober 3/4 Tages= leiftung einschließlich ber Reisezeit (bie volle Tagesleiftung zu 8 Stunden gerechnet) zu berechnen. Ungefangene Bruchteile find für voll zu rednen." In Beile 4 ift bas Wort "angefangenen" gu ftreichen.

Um Schluffe ber Unterabteilung i ift nadzutragen: Für Abnahme von Bagenrabfagen, fowie von Gas-,

Luft- ober anderen Behältern, für das Stud . . . . 11 16.

4. Bei 1 Seite 56 ift hingugufugen : Fur Beauffichtigung ber gur Abfuhr von Bauftoffen ufw. verliehenen Stredenwagen ein Tagesfat von . . . 46 M.

II. In ben Ausführungsbestimmungen zu ben Gaterwagen-Borfdriften - Dienstanweifung Rr. 303 - ift bei S\$ 91 und 92 nachzutragen : Fur jeden beigegebenen Begleiter ift eine Stundengebuhr von 10 16 gu erheben.

III. Biffer 3 c § 15 Seite 39 ber Unweifung fur bie Behandlung und Benutung ber Berladefranen ufw. -Dienstanweisung R. 220 - ift wie folgt zu berichtigen : eine Stundengebühr von 10 M (auftatt 14 M täglich).

IV. Die Anderungen und Ergangungen find handidriftlich zu vollziehen.

#### Rr. 31. Grundfate über bie Berwendung ber Ingmeifter im Berfonen: und Schnellaugsbienft.

A 3 b. Zb 80. (Abl.Beil. 10. 25. 2. 21.) Die Berfügung Zb 12, Rachrichtenblatt 79/1913, Grundfage für bie Berwendung ber Zugmeister im Bersonen= und Schnellzugsdienst betreffend, wird aufgehoben.

Mit fofortiger Wirfung wird bestimmt:

Die Übernahme der Zugmeister in den Personen- und Schnellzugsdienst muß nach Erlaß R.B.M. vom 24. Juni 1920 E. II. 24. Nr. 10817 von der besonderen persönlichen Bereigenschaftung für diesen Dienst abhängig gemacht werden. Zur Durchführung dieses Erlasses werden solgende Aussührungsbestimmungen erlassen:

- 1. Für die Bulaffung der Zugmeister zur Berwendung im Personen- und Schnellzugsdienst ist die erfolgreiche Ablegung der theoretischen Zugmeisterprüfung Erfordernis.
- 2. Hinfichtlich ber Reihenfolge, in welcher die Zugmeister in ben Personen- und Schnellzugsbienst übernommen werden sollen, wird bestimmt:
  - a) Zugmeister, die jeht schon bauernd (nicht ausnahmsweise infolge außergewöhnlich zahlreicher Erkrankungen und Beurlaubungen nur vorübergehend aus dem Güterzugsdienst übernommen) im Personen- und Schnellzugsdienst eingeteilt sind, sind in diesem Dienste zu belassen.
  - b) Zugmeister und ehemalige zugführende Wagenwarter aus ben Prüfungsjahrgangen 1904 bis einschließlich 1911 find in erster Reihe in den Personen- und Schnellzugsdienst zu übernehmen. Die Reihenfolge bestimmt fich nach Prüfungsjahr und Prüfungsnote.
  - c) Die ehemaligen Oberschaffner mit im Jahre 1912 abgelegter Zugmeisterprüsung find nach bem Dienstalter in den Versonen- und Schnellzugedienst zu übernehmen, und zwar so, daß je zwei Stellen junächst nach den Bestimmungen unter b den geprüsten Zugmeistern der Jahrgänge 1904—1911, die dritte Stelle aber einem ehemaligen Oberschaffner übertragen werden (Berhältnis 2:1).

In Fallen, in benen fiber bie Bereigenschaftung eines Zugmeisters jum Personen- und Schnellzugsbienst Zweisel entstehen, ist durch die vorgesetzte Dienststelle im Benehmen mit der vorgesetzten Betriebsinspeltion und dem Dienststellenausschuß zu entscheiden.

#### B. Betriebs-, Werkstätte- und Materialangelegenheiten.

#### Dr. 32. Alidftube für Aleideransbefferungen des Gifenbahnperfonals.

B 14. Mat 76. (Abl. 10. 25. 2. 21.) Der Stundenlohn für Kleiderausbesserungen in der Flickstube des Materialamtes der Eisenbahn Generaldirektion wird mit sosortiger Wirkung von 5 M 50 P auf 6 M 30 P erhöht. Hierzukommen die Selbstosten für Flickstossen und Zutaten, die auf Berlangen von der Flickstube gestellt werden. Auf Wunsch werden die beiläufigen Kosten vorher mitgeteilt.

Wegen des Berfahrens bei ber Anmeldung, Absendung usw. wird auf Berfügung Rm 10, Nachrichtenblatt 40/1918,

Abteilung XIII, laufende Rr. 8, verwiesen.

Das Personal ift zu verständigen, und zwar bei größeren Dienststellen durch Anschlag.

### C. Berfehrs=, Beforderungs= und Wagenangelegenheiten.

#### Dr. 33. Reinhaltung der Aborte auf ben Bahnhofen und in ben Gifenbahnwagen.

C17. Vb 9b. Nr. 76. (Abl. 10. 25. 2. 21.) Die Dienststellen sind wiederholt angewiesen worden, auf eine peinlichste Sauberhaltung der Bahnhofsaborte und auf sosortige Entsernung von Anschritten und Zeichnungen anstößigen Inhaltes in diesen Räumen zu sorgen. Tropdem ist an vielen Stellen immer noch keine durchgreisende Besserung dieser Übelstände zu beobachten; immer noch werden Anschristen und sonstige Schmuhereien gesunden, die schon seit geraumer Zeit bestehen. Es muß erwartet werden, daß die Dienstvorstände und ihre Vertreter bei der Prüsung der Bahnhöse biesem Gegenstande künstig größere Ausmerssankeit als disher widmen und säumige Untergebene zur Ersüllung ihrer Pssichten anhalten. Sinngemäß gilt dies auch hinsichtlich der Reinhaltung der Aborte in den Eisenbahnwagen sür die Überwachung durch die Maschineninspektionen und die zuständigen Dienststellen.

Um das Beschreiben und Beschmutzen der Abortwandungen möglichst zu erschweren, empsiehlt es sich, bei der Anlage von neuen und gelegentlich der Instandsehung von vorhandenen Bahnhofsaborten auf eine zweckentsprechende Ausbildung der Band- und Türslächen Bedacht zu nehmen. Bei der jetigen ungünstigen Finanzlage kann die Berwendung von glasierten Tonsliesen als Wandbekleidung wegen der hohen Kosten nur in besonderen Fällen in Betracht kommen. In den meisten Fällen wird sich durch die Berwendung von Rauput, der häufig gekaltt werden kann, in geeigneten Fällen auch durch Teeren der Wände ein gewisser Ersolg erzielen lassen. Bei der Herstellung neuer Bretterwände und Türen

fann rillenartige Behobelung als geeignetes Mittel empfohlen werben.